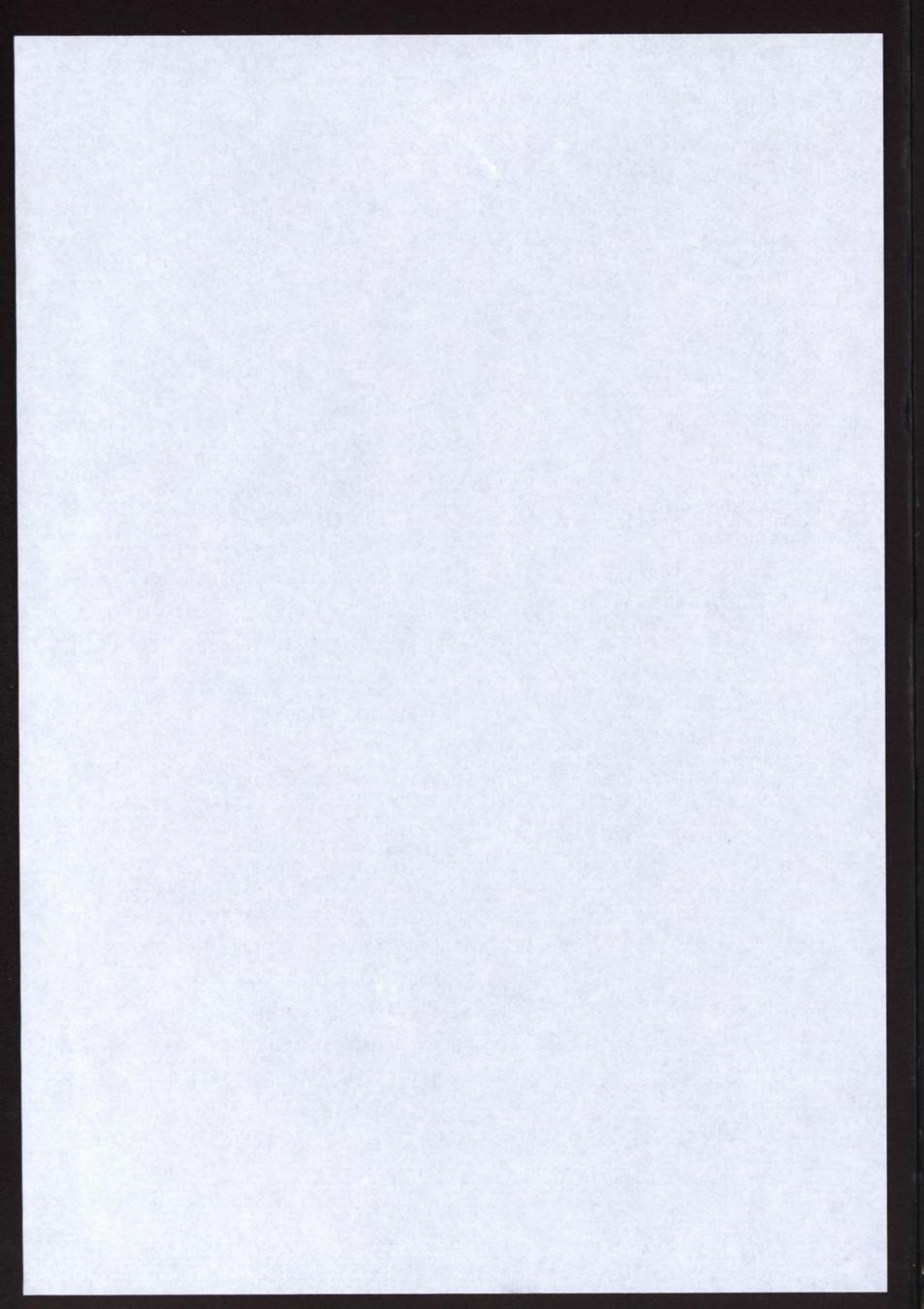
141.1.

7.W. 140767 Abschrift Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN RECHTSANWALT 28 November 29. BERLIN NO 18 BERLIN, DEN. LANDSBERGER ALLEE 55 TELEFON: KÖNIGSTADT 9250 POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 128420 In der Straffache Araus ./. Berliner Cokalangeiger, 1. 3. 1209/29 lege ich in Dollmacht des des Ungeigenden gegen den Bescheid pom 13. November 1929 herrn Rraus zur gefl. Renntnisnahme Befchwerde überfandt. ein. Der Berichtigungstext war Berlin, d. 28.11.29. nicht mit dem Berichtigungser= fuchen berbunden. Dielmehr war Rechtsanwalt. das hauptschreiben der abschrift= melatest McC trans lich anliegende Brief des Rechts= anwalts Dr. Caferstein bom 1. November, den diefer in Dollmacht des Ungeigenden unterschrieben hatte. Beweis: a. Die Unlage, Beugnis des Rechts= anwalts Dr. Cafer= ftein, Berlin No18, Candsberger Milee 55. Un den 36m lag die Berichtigung bei, herrn General ftaats= die entsprechend der Rechtspreanwalt beim chung des Rammergerichts und des Candgericht I, Oberften Candesgerichts München Berlin. bom Ungeigenden untergeichnet war. Beweis: Wie gubor. Berichtigungser suchen und Be-- 2 -





Berichtigungstext waren nicht berbunden. 3n=
foweit muß bei der Staatsanwaltschaft eine
Derwechselung mit 1. 3. 1208/29 unterlaufen
fein.

Beweis: Wie gubor.

Seloft wenn aberder einleitende Satz der Berichtigung einen hinweis auf § 11 enthalten hätte, so wäre dies - da ein getrenntes Be-richtigungsersuchen des Rechtsanwalts Dr. Caserstein beilag - nicht unzulässig, sondern ein Superfluum, das dem Inzeigenden nichtzaschaden kann, weil der Berichtigungstext in der von mir übersandten Jaym mit dem hinweis auf § 11 gedruckt werden könnte und üblicher-weise gedruckt wird.

gez Dr. Laserstein

Rechtsanwalt.

